

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2023-203

vom 14. Februar 2023

## **Teilrevision der Verordnung zum Personalgesetz – Neue Modellumschreibungen für die Funktionen der Schulischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik im Schulbereich und Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich – Freigabe zur Anhörung**

### **1. Zusammenfassung**

Die heutigen Bewertungen der Funktionen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie wurden vor vielen Jahren erstellt. Unterdessen gibt es einige Neuerungen im Bildungsbereich und zum Teil auch neue Funktionen. Die Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung sind heute wesentlich anders als früher.

Die Neubewertung der Funktionen der Heilpädagogik ist notwendig. Bereits im Januar 2019 hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft die Lohnklage einer Heilpädagogin teilweise gutgeheissen. Es ist mit weiteren Beschwerden und Gerichtsfällen zu rechnen.

Eine Projektgruppe hat die Grundlagen für eine Neubewertung der Funktionen erarbeitet. Anschliessend hat die Bewertungskommission die Funktionen in mehreren Sitzungen bewertet.

Der Regierungsrat hat anschliessend mit RRB 2021-484 vom 13. April 2021 die Modellumschreibungen für die Anhörung bei den Gemeinden und Personalverbänden freigegeben. Da das Feedback der Gemeinden grösstenteils negativ war, wurden die Modellumschreibungen zurückgenommen. Unter der Leitung des Amts für Volksschulen und mit Mitwirkung der Amtlichen Kantonalkonferenz wurden die Grundlagen für eine Neubewertung der Funktionen in der Folge nochmalig überarbeitet.

Die Stellenbeschreibungen, welche als Grundlage der Modellumschreibungen dienen, wurden dahingehend revidiert, dass sie die aktuelle Aufbauorganisation und die betriebliche Praxis an den Schulen adäquat abbilden. Im vorliegenden RRB sind die Bewertungen ausführlich erläutert. Ebenfalls dargestellt sind die geschätzten finanziellen Auswirkungen auf Ebene Kanton Basel-Landschaft und bei den Gemeinden.

Es wird beantragt, Anhang I der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz (Personalverordnung; [SGS 150.11](#)) gemäss den Beilagen 1a, 1b, 1c und 1d zu ändern.

### **2. Erläuterungen**

#### **2.1. Ausgangslage**

Die im Anhang der Personalverordnung enthaltenen Modellumschreibungen bilden die wichtigsten Grundlagen des Lohnsystems des Kantons Basel-Landschaft. Sie wurden im Wesentlichen in den Jahren 1996 bis 1999 entwickelt, anschliessend erfolgte die Bewertung der verschiedenen Funktionen und Zuordnung zu den Lohnklassen. Die Ergebnisse wurden schliesslich per 1. Januar 2001 bzw. für Lehrpersonen per Schuljahresbeginn 2001/2002 in Kraft gesetzt.

Seit Beginn dieser Arbeiten sind somit über zwanzig Jahre vergangen und es ist dementsprechend angezeigt, diese Grundlagen zu überarbeiten. Die Überarbeitung und Erarbeitung der Modellumschreibungen erfolgten schrittweise. Aufgrund der vielen Neuerungen im Bildungsbereich wurde mit der Überarbeitung der Bildungsfunktionen (Funktionsbereich 4) begonnen.

Die bisherigen Modellumschreibungen und Einreihungen im Bereich Heilpädagogik (insbesondere Vorschulheilpädagogik) haben bereits zu einer Klage beim Kantonsgericht geführt, welche teilweise gutgeheissen wurde. Eine Neu Beurteilung der Funktionen ist deshalb angebracht, da sonst mit weiteren Klagen zu rechnen ist.

Es wurden die Modellumschreibungen für Funktionen der Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie überarbeitet, ergänzt und bewertet.

## **2.2. Ziel des Geschäfts**

Die Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und der Finanz- und Kirchendirektion haben zur Überarbeitung der bestehenden Modellumschreibungen im Bildungsbereich eine Projektgruppe eingesetzt. Es wurden die folgenden Projektziele definiert:

Mit dem Projekt sollen

die neuen Ausbildungen im Bildungsbereich,  
die neuen pädagogischen Funktionen und  
die neuen parapädagogischen Funktionen

abgebildet werden, so dass sowohl führungsmässig als auch lohnbezogen personalrechtlich korrekte Grundlagen geschaffen sind.

Das Projektergebnis soll

möglichst schlank und einfach sein,  
Sicherheit in der operativen Anwendung geben,  
die Führung unterstützen und  
möglichst gerichtsfest sein.

Ausserdem wurde festgelegt, dass darauf zu achten sei, dass die Arbeitnehmendenvertretung ihre Mitsprache wahrnehmen kann. Die Arbeitnehmendenvertretung war im Rahmen der Arbeitnehmervertretung in der Bewertungskommission beteiligt und werden im politischen Entscheidungsprozess miteinbezogen.

## **2.3. Erläuterungen allgemein und im Einzelnen**

### *2.3.1. Bewertete Funktionen Schulische Heilpädagogik*

Die Bewertungskommission hat die Modellumschreibungen folgender Bildungsfunktionen bewertet und die Lohnbandergebnisse verabschiedet:

405 A.11 Schulische Heilpädagogik (SHP) Primarstufe

405 B.10 Schulische Heilpädagogik (SHP) Sekundarstufe I

Heilpädagoginnen / Heilpädagogen beraten, unterstützen, unterrichten und beurteilen Schüler und Schülerinnen mit besonderem Bildungs- und Förderbedarf im gesamten Entwicklungsspektrum hinsichtlich besonderen Begabungen, Behinderungen, Entwicklungs- und Verhaltensstörungen. Sie planen und begleiten sonderpädagogische Massnahmen gestützt auf lern- und förderdiagnostische Verfahren.

Analog zum mit RRB 2021-484 vom 13. April 2021 geschickten Vorschlag soll weiterhin zwischen Schulischer Heilpädagogik auf Primarstufe und Schulischer Heilpädagogik auf Sekundarstufe I unterschieden werden. Die ursprünglich angedachte und in die Anhörung geschickte Modellumschreibung 405 C.11 Schulische Heilpädagogik (SHP) ISF / InSo ohne Klassenverantwortung wurde dagegen fallengelassen, da sich zeigt, dass eine Differenzierung der beiden Aufgabenfelder nicht praxistauglich ist.

### *2.3.2. Bewertete Funktion Sozialpädagogik im Schulbereich*

Die Bewertungskommission hat die Modellumschreibung der folgenden Bildungsfunktion bewertet und das Lohnbandergebnis verabschiedet:

#### 415.15 Sozialpädagogik im Schulbereich

Die Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen im Schulbereich geben keinen Unterricht, sondern sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler dahingehend, dass sie dem Unterricht folgen können. Die Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen sind auch im Unterricht oder auf dem Schulweg im Einsatz, je nach Erforderlichkeiten. Sie sind jedoch nicht für die Stoffvermittlung zuständig.

Neu erfolgen die Beschreibung und Bewertung der unterrichtsnahen Funktionen. Bisher erfolgte die Bewertung der Funktion Sozialpädagogik in Anlehnung an die Funktionsgruppe aus dem erzieherischen bzw. pflegerischen Bereich.

### *2.3.3. Bewertete Funktion Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich*

Die Bewertungskommission hat die Modellumschreibung der folgenden Bildungsfunktion bewertet und das Lohnbandergebnis verabschiedet:

#### 414 A.13 Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich

Logopädinnen / Logopäden arbeiten mehrheitlich mit Einzelkindern. Sie sind zuständig für die Prävention, Diagnostik, Beratung und Therapie bei allen Arten von Störungen der gesprochenen und geschriebenen Sprache sowie bei Sprech-, Stimm- und Schluckstörungen bei Schülerinnen, Schülern und Vorschulkindern.

### *2.3.4. Vorgehen bei der Bewertung und Bewertungsergebnisse*

Für die Bewertung wurden die Bewertungskriterien in einem ersten Schritt nach Massgabe des Bewertungsmaßstabes im Bewertungshandbuch angewandt. Das Resultat wurde dann im Quervergleich mit anderen Bildungsfunktionen, sämtlichen anderen Funktionsbereichen sowie früheren Bewertungen validiert.

Die Ergebnisse dieser Bewertungen wurden, entsprechend der bisherigen Praxis, in den standardisierten Bewertungsprotokollen pro Modellumschreibung dokumentiert.

Die Bewertungsergebnisse der Bewertungskommission dienen dem Regierungsrat als fachliche Empfehlung zur Bewertung der Modellumschreibungen.

## Schulische Heilpädagogik

MU	Funktion	LB	AWP	Ausbildungs-	Zusatz-	Geistige	Ausdrucks-	Verantwortungs-	Selbständigkeit	Soziale	Emotionale	Arbeits-	Geschick-	Geistige	Psychische	Körperliche	Beanspruchung	Sinnesorgane	Umgebungs-	Arbeitszeit	
				A1	A2	B1	B2	C1	C2	C3	C4	D1	D2	E1	E2	E3	E4	F1	F2		
<b>Schulische Heilpädagogik (bisherige Bewertung)</b>																					
401 B.12	Vorschulheilpädagogischer Dienst	12	494.3	8.0	4.0	3.5	3.5	3.0	3.5	3.0	4.0	2.0	3.0	3.0	3.0	2.0	2.5	1.0	1.0		
405 A.11	Heilpädagogik Unterstufe	11	528.1	8.5	4.0	3.5	3.5	4.0	3.5	3.0	4.0	1.0	2.5	4.0	3.5	0.5	2.5	1.0	1.0		
405 B.10	Heilpädagogik Oberstufe	10	536.1	9.0	4.0	3.5	3.5	4.0	3.5	3.0	4.0	1.0	2.5	4.0	3.5	0.5	2.5	1.0	1.0		
<b>Schulische Heilpädagogik (neue Bewertung)</b>																					
405 A.11	SHP Primarstufe	11	529.5	9.5	3.0	3.5	4.0	3.0	3.5	3.0	4.0	1.5	2.5	4.0	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5		
405 B.10	SHP Sekundarstufe I	10	558.6	9.5	4.0	4.0	4.0	3.0	3.5	3.5	4.0	1.5	2.5	4.0	3.5	1.5	2.5	1.0	1.5		

Tabelle 1: Aktuell gültige Bewertungen der Modellumschreibungen im Bereich Heilpädagogik und zahlenmässiges Ergebnis der neuen Bewertungen durch die Bewertungskommission.

Erläuterungen:

Ausbildungsvoraussetzungen für alle Funktionen ist heute normalerweise ein Master of Arts Sonderpädagogik (MA in Special Needs Education) und nicht wie früher ein Lehrerseminar und Heilpädagogisches Diplom.

Für die Funktion Schulische Heilpädagogik Sekundarstufe I werden 4 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt. Für die Funktion Schulische Heilpädagogik Primarstufe werden 3 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt.

Die Merkmale B1 bis F2 wurden mit anderen Bildungsfunktionen verglichen und wo notwendig angepasst.

Die Bewertung der Funktionen führen zu Einreihungen in die Lohnbänder 10 bis 11.

## Sozialpädagogik im Schulbereich

MU	Funktion	LK	AWP	Ausbildungs-	Zusatz-	Geistige	Ausdrucks-	Verantwortungs-	Selbständigkeit	Soziale	Emotionale	Arbeits-	Geschick-	Geistige	Psychische	Körperliche	Beanspruchung	Sinnesorgane	Umgebungs-	Arbeitszeit	
				A1	A2	B1	B2	C1	C2	C3	C4	D1	D2	E1	E2	E3	E4	F1	F2		
<b>Sozialpädagogik (neue Bewertung)</b>																					
415.15	Sozialpädagogik für den Vorschul- und Schulbereich	15	429.7	8.0	2.0	3.0	3.0	2.5	3.5	3.0	4.0	1.5	0.5	3.0	3.5	1.5	2.0	1.0	2.5		

Tabelle 2: Zahlenmässiges Ergebnis der Bewertung der neuen Modellumschreibung für Sozialpädagogik mit Unterrichtsbezug durch die Bewertungskommission.

Erläuterungen:

Ausbildungsvoraussetzung ist ein Bachelor in Sozialer Arbeit oder Sozialpädagogik

Es werden 2 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt.

Die Merkmale B1 bis F2 wurden mit anderen Bildungsfunktionen verglichen und wo notwendig angepasst.

Die Bewertung führt zu einer Einreihung in das Lohnband 15.

Als Vergleich die aktuellen Bewertungen der Funktionen Schulsozialarbeit und Sozialpädagogik Arxhof:

MU	Funktion	LB	AWP	Ausbildungs- kenntnisse A1	Zusatz- kenntnisse A2	Geistige Fähigkeiten B1	Ausdrucks- fähigkeit B2	Verantwortungs- bewusstsein C1	Selbständigkeit C2	Soziale Kompetenzen C3	Emotionale Kompetenzen C4	Arbeits- vermögen D1	Geschick- lichkeit D2	Geistige Beanspruchung E1	Psychische Beanspruchung E2	Körperliche Beanspruchung E3	Beanspruchung Sinneseorgane E4	Umgebungs- einflüsse F1	Arbeitszeit F2
<b>Bewertungen von anderen Funktionen</b>																			
	Schulsozialarbeit	14	451.1	8.5	3.0	3.0	3.5	3.0	4.0	3.0	4.0	0.5	0.5	3.0	3.5	0.5	0.5	1.0	1.0
	Sozialpädagogik Arxhof	15	431.6	8.0	2.0	3.0	3.0	3.0	3.0	3.0	4.0	2.0	2.0	2.5	3.5	1.0	2.0	1.0	2.0

### Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich:

MU	Funktion	LB	AWP	Ausbildungs- kenntnisse A1	Zusatz- kenntnisse A2	Geistige Fähigkeiten B1	Ausdrucks- fähigkeit B2	Verantwortungs- bewusstsein C1	Selbständigkeit C2	Soziale Kompetenzen C3	Emotionale Kompetenzen C4	Arbeits- vermögen D1	Geschick- lichkeit D2	Geistige Beanspruchung E1	Psychische Beanspruchung E2	Körperliche Beanspruchung E3	Beanspruchung Sinneseorgane E4	Umgebungs- einflüsse F1	Arbeitszeit F2
<b>Logopädie (bisherige Bewertung)</b>																			
414 A.13	Logopädie	13	476.2	8.0	2.0	4.0	4.0	3.0	3.5	2.5	4.0	1.0	1.5	3.5	3.0	0.5	2.5	1.0	0.5
<b>Logopädie (neue Bewertung)</b>																			
414 A.13	Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich	13	461.9	8.0	2.0	3.5	3.5	3.0	3.0	2.5	4.0	2.5	1.5	3.5	3.0	2.0	2.0	1.0	1.0

*Tabelle 3: Aktuell gültige Bewertung der Modellumschreibung im Bereich Logopädie und zahlenmässiges Ergebnis der neuen Bewertung durch die Bewertungskommission.*

#### Erläuterungen:

Ausbildungsvoraussetzung ist heute ein Bachelor of Arts in Speech and Language Therapy / Diplom als Logopädin / Logopäde (EDK) und nicht wie früher das Pädagogische Seminar.

Es werden 2 Jahre Berufserfahrung vorausgesetzt.

Die Merkmale B1 bis F2 wurden mit anderen Bildungsfunktionen verglichen und wo notwendig angepasst.

Die neue Bewertung führt zu einer Einreihung in das Lohnband 13 (gleiche Einreihung wie bisher).

#### 2.3.5. Geltungsbereich

Die neuen Modellumschreibungen im Anhang I der Personalverordnung werden für alle Schulischen Heilpädagoginnen / Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen im Schulbereich und Logopädinnen / Logopäden für den Vorschulbereich gelten. Das heisst, sowohl für die bereits beim Kanton Basel-Landschaft oder bei den Gemeinden angestellten als auch für die zukünftig angestellten Personen in den entsprechenden Positionen.

#### 2.3.6. Dringlichkeit des Geschäfts

Das Geschäft muss baldmöglichst behandelt werden, da der Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinden eine Übersicherheit über die Kostenfolgen haben müssen und die Gefahr von Lohnklagen besteht. In seinem Urteil vom 9. Januar 2019 ([810 18 186](#)) hat das Kantonsgericht Basel-Landschaft eine Beschwerde einer Heilpädagogin gegen die Lohneinreihung teilweise gutgeheissen, da sich die geltenden Modellumschreibungen auf veraltete Schulstrukturen und Ausbildungsgänge beziehen, die es in dieser Form nicht mehr gibt.

### 2.3.7. Inkraftsetzung

Die neuen lohnrechtlichen Bestimmungen sollen am 1. August 2023 in Kraft treten.

### 2.4. Strategische Verankerung / Bezug zum Regierungsprogramm (Referenz-Nr.) oder zur Langfristplanung

Es liegen keine strategischen Verankerungen resp. kein Bezug zum Regierungsprogramm vor.

### 2.5. Rechtsgrundlagen

Gemäss [§ 10 des Dekrets zum Personalgesetz](#) (Personaldekret; SGS 150.1) erlässt der Regierungsrat in einer Verordnung die Modellumschreibungen zu den einzelnen Richtpositionen. Er passt die Modellumschreibungen veränderten Verhältnissen an, insbesondere bei der Änderung von Berufsbildern und der Einführung neuer Funktionen.

### 2.6. Finanzielle Auswirkungen

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben resp. Mehr- oder Mindereinnahmen** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

Die Bewertungen der Heilpädagogik, der Sozialpädagogik im Schulbereich und der Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich haben für den Kanton keine finanziellen Auswirkungen.

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG):

Ja  Nein

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Es besteht das Risiko von weiteren Lohnklagen und Gerichtsurteilen.

Generell ist es anspruchsvoll, für diese Funktionen qualifizierte Mitarbeitende zu finden. So gibt es z. B. gesamtschweizerisch einen Mangel an qualifizierten Heilpädagoginnen / Heilpädagogen.

### 2.7. Regulierungsfolgenabschätzung ([§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung Landrat](#))

Aus den neuen Modellumschreibungen resultieren keine Regulierungsfolgen.

### 2.8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die neuen Modellumschreibungen im Bereich Heilpädagogik haben Kostenfolgen für die Gemeinden.

An den Primarschulen gibt es eine Kostenentwicklung aufgrund der Neueinreihung der Vorschulheilpädagogik (neu Schulische Heilpädagogik Primarstufe) von bisher Lohnband 12 in Lohnband

11. Diese Anpassung wurde bereits im Januar 2019 vom Kantonsgericht gefordert. Sie betrifft derzeit 96 Verträge auf der Primarstufe mit insgesamt 33 Vollzeitstellen. Die zusätzlichen Kosten pro Vollzeitstelle betragen (ohne Lohnnebenkosten) rund 8'100.00 Franken pro Jahr.

Bei gleichbleibendem Bedarf im Bereich der Vorschulheilpädagogik fallen für die Gemeinden als Träger somit Mehrkosten von rund 320'800.00 Franken an (Lohnkosten plus 20 % Lohnnebenkosten). In Beilage 3 findet sich eine Kostenschätzung pro Gemeinde.

Bei den heilpädagogischen Funktionen im Regelunterricht ist die Neuordnung ohne Kostenfolgen.

Bei den überarbeiteten Bewertungen der Funktionen Sozialpädagogik im Schulbereich und Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich können keine finanziellen Auswirkungen festgestellt werden.

**2.9. Ergebnis des allfälligen Mitberichtsverfahrens der Direktionen / der Anhörung der Gemeinden und / oder Dritter**

Wird nach der Anhörung bei den Gemeinden ergänzt.

**3. Kommunikation und Bulletintext**

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

<input type="checkbox"/>	Medienkonferenz	<input type="checkbox"/>	Medienmitteilung	<input type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	<input type="checkbox"/>	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				<input checked="" type="checkbox"/>	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

28 /FKD

**Teilrevision der Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personalgesetz – Neue Modellumschreibungen für die Funktionen der Schulischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik im Schulbereich und Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich – Freigabe zur Anhörung**

Der Regierungsrat beauftragt die Finanz- und Kirchendirektion mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens betreffend die neuen Modellumschreibungen für unterrichtsnahe Funktionen.

**4. Beschluss**

://: Die geänderten Modellumschreibungen für die Funktionen Schulische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Logopädie werden zur Anhörung freigegeben.

Beilagen:

- Entwurf Erlassänderung (Lex Work-Version)
- Synoptische Darstellung
- Beilage 1a: Entwurf der Änderung der Personalverordnung – Modellumschreibung Schulische Heilpädagogik (SHP) Primarstufe
- Beilage 1b: Entwurf der Änderung der Personalverordnung – Modellumschreibung Schulische Heilpädagogik (SHP) Sekundarstufe I
- Beilage 1c: Entwurf der Änderung der Personalverordnung – Modellumschreibung Sozialpädagogik im Schulbereich
- Beilage 1d: Entwurf der Änderung der Personalverordnung – Modellumschreibung Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich
- Beilage 2a: Stellenbeschreibung Schulische Heilpädagogik (SHP) Primarstufe
- Beilage 2b: Stellenbeschreibung Schulische Heilpädagogik (SHP) Sekundarstufe I
- Beilage 2c: Stellenbeschreibung Sozialpädagogik im Schulbereich
- Beilage 2d: Stellenbeschreibung Logopädie für den Vorschul- und Schulbereich
- Beilage 3: Kostenschätzung pro Gemeinde

Verteiler mit Beilagen:

- Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (abp@lvb.ch)
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (info@vblg.ch)
- Landeskanzlei
- Abteilung Personal, BKSD (roland.graf@bl.ch)
- Personalamt (bettina.buomberger@bl.ch, rebecca.imobersteg@bl.ch, esther.berger@bl.ch)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (2)
- Finanz- und Kirchendirektion (2)

Die Landschreiberin:

*E. Has Diehrich*